

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1968

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	26. 6. 1968	Verordnung über Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen (ADRVO)	226
212 2011	21. 6. 1968	Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter	226
	20. 12. 1967	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschlütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	228

20320

**Verordnung
über Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen
(ADRVO)**

Vom 26. Juni 1968

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Bei Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland wird Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie nach dieser Verordnung gewährt.

§ 2

Die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten vom 22. Dezember 1933 (RBB 1934 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 409), sind mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Nummern 1, 3 bis 5, 9 und 15 werden aufgehoben.
2. In Nummer 7 wird Buchstabe c gestrichen.
3. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Das Tagegeld beträgt für jeden vollen Kalendertag

in der Reisekosten- stufe	in den Ländergruppen	
	A DM	B DM
A	60	45
B	65	50
C	75	55.

- b) In Absatz 2 werden
 - aa) Satz 1 gestrichen,
 - bb) in Satz 2 und 3 jeweils die Worte „Buchstabe b“ gestrichen,
 - cc) in Satz 3 die Worte „Stufe II“ durch die Worte „Stufe B“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „§ 13“ durch die Worte „§ 16“ ersetzt.
4. In Nummer 10 Abs. 1 werden die Worte „von mehr als 6 bis 8 Stunden“ durch die Worte „von mehr als 5 bis 8 Stunden“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Für Auslandsdienstreisen, die vor dem 1. Juli 1968 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

— GV. NW. 1968 S. 226.

212

2011

**Verordnung
über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter**

Vom 21. Juni 1968

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Für die von den Gesundheitsämtern als staatliche Auftragsangelegenheiten oder als Pflichtaufgaben nach

Weisung durchzuführenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Für Amtshandlungen der Gesundheitsämter, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, richtet sich die Gebührenerhebung nach den für Sonderleistungen vorgesehenen einfachen Sätzen der für ärztliche und zahnärztliche Leistungen geltenden amtlichen Gebührenordnungen. Ist auch danach eine Gebührensatzfestsetzung nicht möglich, werden Gebühren nach den Sätzen für ähnliche Amtshandlungen erhoben.

§ 2

Soweit sich nichts Abweichendes aus dieser Verordnung ergibt, gelten die §§ 3 bis 10 und § 12 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1968 (GV. NW. S. 164), entsprechend.

§ 3

(1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen einschließlich notwendiger Bescheinigungen, die das Gesundheitsamt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. I und Nr. II des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens zu leisten hat. Nur auf Antrag oder sonstige besondere Veranlassung eines Beteiligten vorzunehmende Amtshandlungen, insbesondere auch gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit unterliegen auch in diesen Fällen der Gebührenpflicht.

(2) Im übrigen gilt § 2 Nr. 3 und 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

§ 4

Für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, kann nach Eingang des Antrages ein Vorschuß bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden.

§ 5

Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, so ist je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Amtshandlung anzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch eine Deutsche Mark zu erheben.

§ 6

Die Kosten, die dem Gesundheitsamt durch Heranziehung anderer Untersuchungsstellen gemäß § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215) im Einzelfall erwachsen, sind besondere bare Auslagen im Sinne des § 12 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Das gilt auch bei Inanspruchnahme besonderer Untersuchungsstellen (Krankenhäuser, Hygiene-Institute, chemische Gesundheitsämter), die beim Träger des Gesundheitsamtes eingerichtet sind.

§ 7

Werden auf einer Dienstreise Amtshandlungen für mehrere Zahlungspflichtige ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Amtshandlungen unter Berücksichtigung der Entfernung vom Dienstort und der auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt. Es dürfen jedoch keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn das Dienstgeschäft gesondert erledigt worden wäre.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1953 (GS. NW. S. 373), außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1968

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Gebührenverzeichnis

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1 Allgemeiner Teil			2.8	Prüfung und Bestätigung der Ausbildungsdauer als Apothekerpraktikant	3
1.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung	3 bis 6	2.9	Prüfung der Eignung zur Verwaltung der Dispensieranstalt eines Krankenhauses	10
1.2	Zeugnis über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung, Formbogen-gutachten	6 bis 12	2.10	Giftprüfung	20
1.3	wie zu 1.2, jedoch mit wissenschaftlicher Begründung	15 bis 30	2.11	Sachkundeprüfung für den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	16
1.4	Ausführliches wissenschaftliches Gutachten	30 bis 60	2.12	Prüfung und Bescheinigung der Ausbildungseignung für den Beruf der Hebamme (und des Desinfektors)	5
1.5	Röntgen-Schirmbildaufnahme (einschließlich Untersuchung und Zeugnis) Einzeluntersuchung a) Format bis zu 70 × 70 mm b) Format über 70 × 70 mm Reihenuntersuchung	4 6 2,50	2.13	Vorprüfung einer beabsichtigten Errichtung oder Änderung einer gewerblichen Anlage oder Besichtigung einer gewerblichen Anlage, eines Betriebes, einer Verkaufsstelle, eines Schiffes, einer Mineralwasserfabrik, einer Lebensmittel-, Farben- oder Gifthan-dlung (Herstellungsbetriebe) einschließlich gutachtlicher Äußerung oder eines schriftlichen Gutachtens auf Antrag	10 bis 60
	Anmerkung: In die unter 1.1 bis 1.4 genannten Leistungen sind die notwendigen körperlichen Untersuchungen einschließlich der Untersuchung des Urins auf Eiweiß und Zucker eingeschlossen. Für erforderlich werdende eingehendere Untersuchungen werden zusätzlich Gebühren nach den für Sonderleistungen vorgesehenen einfachen Sätzen der für ärztliche und zahnärztliche Leistungen geltenden amtlichen Gebührenordnungen erhoben (§ 1 Abs. 2 Satz 1)		2.14	Besichtigung einer Privatkranken- oder Entbindungsanstalt u. dgl., eines Gebäudes oder einer Wohnung einschl. gutachtlicher Äußerung oder eines schriftlichen Gutachtens auf Antrag	10 bis 60
2 Besonderer Teil			2.15	Besichtigung eines Begräbnisplatzes (Friedhofes) oder eines für dessen Anlegung oder Erweiterung in Aussicht genommenen Grundstücks, einer Wasser-versorgungsstelle oder einer Anlage zur Besichtigung flüssiger und fester Abfallstoffe einschl. gutachtlicher Äußerung oder eines schriftlichen Gutachtens auf Antrag	10 bis 60
2.1	Sichtvermerk auf einer ärztlichen Bescheinigung	2	2.16	Bescheinigung über die Todesursache	6
2.2	Überprüfung von Antragstellern zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	50	2.17	Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Beförderung einer Leiche	12
2.3	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	10	2.18	Bescheinigung für die Feuerbestattung (einschließlich etwa erforderlicher Bescheinigung gem. Tarif Nr. 2.17)	20
2.4	Nachmusterung oder Nachbesichtigung einer Apotheke oder einer Arzneimittel-abgabestelle, die durch Auflage oder Be-anstandung erforderlich wird	10	2.19	Unbedenklichkeitserklärung zur Aus-grabung einer Leiche	10
2.5	Bestätigung der Tätigkeitsdauer als Kandidat der Pharmazie	3		Anmerkung: Für die gerichtsärztliche Tätigkeit ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fas-sung vom 26. September 1963 (BGBl. I S. 758) anzuwenden.	
2.6	Zulassungszeugnis zur Ausbildung als Apothekerpraktikant	5			
2.7	Genehmigung des Zulassungszeugnisses zur Ausbildung als Apothekerpraktikant bei Wechsel der Lehrapotheke	3			

Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten in Arnberg dem
Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli
1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen
Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffent-
lichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Wei-
denau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis
Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-
Bahnhof Geisweid

Düsseldorf, den 20. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes
vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbe-
schadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der
Siegener Kreisbahn G.m.b.H. in Siegen — als Rechtsnach-
folger des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb der
dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für
die Teilstrecke von Weidenau/Ausweiche an der Katholi-
schen Kirche bis Station Kreisbahnhof Geisweid bis zum
30. Juni 1968 verlängert.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1968 S. 228.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,50 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.